



Internationaler Fachverband für

Integrierte Lösungsorientierte Psychologie

Integrierte Lösungsorientierte Persönlichkeitsentwicklung

*
oder

Gründung einer Regionalgruppe

*

Übernahme einer bestehenden Regionalgruppe

)* Bitte Zutreffendes ankreuzen

Land:

Deutschland Region.....

Regionalgruppenleitung:.....

Name:.....

E-Mail:.....

Schweiz Region.....

Regionalgruppenleitung:.....

Name:.....

E-Mail:.....

Ich verpflichte mich, über alles, was ich im Kontext meiner Aufgabe als Regionalgruppenleitung an persönlichen und verbandsinternen Informationen erfahre, strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren.

Weiterhin verpflichte ich mich, sämtliche Kontaktdaten der Regionalgruppenteilnehmer ausschließlich im Rahmen der ILP®V-Aktivität und nicht für Eigenwerbung oder Fremdwerbung zu verwenden und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

Diese Verpflichtung gilt auch über mein Ausscheiden aus der Tätigkeit beim ILP®V hinaus.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte senden Sie diesen Antrag ausgefüllt an folgende E-Mail-Adressen:

Für Deutschland und die Schweiz sekretariat@ilpv.org





Internationaler Fachverband für

Integrierte Lösungsorientierte Psychologie

Integrierte Lösungsorientierte Persönlichkeitsentwicklung

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Gültig mit Anwendbarkeit der DSGVO ab 25. Mai 2018

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als ILP®V-Regionalgruppenleiter mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichtet der ILP®V Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern für den ILP®V bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens reichen Sie bitte an das Sekretariat des ILP®V zurück.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften habe ich erhalten.

Ort, Datum - Unterschrift des Verpflichteten





Merkblatt zum Datengeheimnis

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 4. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

